

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Per E-Mail

SenBJF

[ulrich.raiser@senbjf.berlin.de](mailto:ulrich.raiser@senbjf.berlin.de)  
[sabine.grabow@senbjf.berlin.de](mailto:sabine.grabow@senbjf.berlin.de)

cc

SenKult

[anika.sendes@kultur.berlin.de](mailto:anika.sendes@kultur.berlin.de)

Geschäftszeichen:

IV B 14 - TGAS 3401-1/2014-4-4

Bearbeiter/in:

Frau Mießler

Zimmer: 1112

Telefon: +49 30 9020 3071

Telefax: +49 30 902028 3071

[Britta.Miessler@senfin.berlin.de](mailto:Britta.Miessler@senfin.berlin.de)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
[poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

De-Mails richten Sie bitte an:  
[post@senfin-berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin-berlin.de-mail.de)

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 15.12.2020

## Anwendung des RS IV Nr. 31/2029 an den VHS

Ihre E-Mail vom 06.02.2020 sowie die gemeinsame Telefonkonferenz vom 18.11.2020

Sehr geehrter Dr. Raiser,

ich hatte Ihnen in unserer gemeinsamen Telko zugesagt, Sie über die Ergebnisse zur Prüfung Ihrer kritischen Anmerkungen zur Anwendung des RS SenFin IV Nr. 31/2019 zu informieren. Zunächst möchte ich hierbei auf die Punkte eingehen, die im Laufe der Telefonkonferenz geklärt werden konnten:

- **Mindestdauer der Beziehung (Pkt. II 1.1 des RS):** Der im Rundschreiben genannte Wert von einem halben Jahr ist als Orientierungswert zu verstehen. Die Ausrichtung an den Vertragszeiträumen (Semester) ist somit möglich, auch wenn die konkrete Leistungserbringung z.B. nur wenige Wochen beträgt. **Die wöchentliche Stundenzahl (einschl. Vor- und Nacharbeit) sollte über den gesamten Vertragszeitraum weiterhin im Regelfall mindestens 13 Stunden durchschnittlich betragen** (Fallbeispiel 3 zu Pkt. II 2.3. des RS).
- **Jahresarbeitsentgeltgrenze:** Es ist die allgemeine JAEG zu verwenden (Pkt. II 2.1 des RS). Das gilt auch für die Fallbeispiele 1 und 2 zu Pkt. II 2.3 des RS. Auf die Anwendung der JAEG gehe ich weiter unten noch ausführlicher ein.
- **Bestimmung der Einkünfte aus der Honorartätigkeit (Pkt: II 2.1 des RS):** Es sind die Einkünfte aus der Honorartätigkeit **ausschließlich zum Land Berlin zu ermitteln**. Die Zuschläge zur RV und KV und zum Urlaub sind nicht zu berücksichtigen, sie sind eine Rechtsfolge der festgestellten Arbeitnehmerähnlichkeit.
- **Prüfung anderweitiger Einkünfte (Pkt. 2.2 des RS):** Es sind **nur die laufenden Einkünfte außerhalb von Erwerbsarbeit zu erfragen**. Rente, Erziehungsgeld und



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

ALG II sind insoweit Beispiele. Subsidiär gewährte Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.

- Relation der anderweitigen Einkünfte zu den Einkünften aus der Honorartätigkeit (Fallbeispiel 2 zu Pkt. 2.3 des RS): Die **Bedingung, dass die Einkünfte aus der Honorartätigkeit höher sein sollten als die anderweitigen Einkünfte wird ersatzlos gestrichen.**
- **Untergrenze zur wirtschaftlichen Abhängigkeit** (Pkt. II 1 des RS: Die Untergrenze zur wirtschaftlichen Abhängigkeit in Höhe der Hälfte der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) **wird beibehalten.** Ich verweise hierzu auf die Ausführungen unter II 1. im Rundschreiben.
- Anspruch auf Urlaub: Wenn die Honorarkraft relativ früh im Kalenderjahr Urlaub anzeigt, sollte der individuelle Urlaubsanspruch zunächst aufgrund des Arbeitsumfangs im bestehenden Vertrag ermittelt werden. Ich hoffe, dass spätestens mit der neuen AV Honorare VHS die Zuschläge zum Urlaub abgeschafft werden.

Es wurde der Wunsch geäußert, bei zunächst festgestellter Arbeitnehmerähnlichkeit die Zuschläge zur KV und RV und den Zuschlag zum Urlaub bis zur allgemeinen JAEG zu deckeln. Übersteigen die Honorareinkünfte (ohne Zuschläge) die allgemeine JAEG, werden lediglich nur für den übersteigenden Teil die Zuschläge nicht gezahlt (bzw. zurückgefordert).

Ich habe diesen Vorschlag geprüft, kann diesem Wunsch jedoch nicht entsprechen. Die Zuschläge sind eine Rechtsfolge der festgestellten Arbeitnehmerähnlichkeit. Entfällt die soziale Schutzbedürftigkeit für den maßgebenden Zeitraum – aus welchen Gründen auch immer – entfällt auch der Anspruch auf die Zuschläge. Das Argument, dass Dozentinnen und Dozenten, für deren Lehrtätigkeit ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss erforderlich ist, aufgrund der hohen Einkünfte aus der sozialen Schutzbedürftigkeit herausfallen, möchte ich indes nicht unberücksichtigt lassen.

Ich bin daher **bereit, die Obergrenze zu den Einkünften aus der Honorartätigkeit zum Land Berlin in angemessener Weise anzuheben.** An der allgemeinen JAEG als eine gesetzliche Bezugsgröße halte ich jedoch fest, diese Größe aus dem Sozialversicherungsrecht ist allgemein bekannt, durch das Rundschreiben bereits eingeführt und führt zur jährlichen dynamischen Anpassung.

Die Rechtsprechung fordert bei der Prüfung der sozialen Schutzbedürftigkeit, die Verhältnisse vergleichbarer Arbeitnehmer zugrunde zu legen (BGH, Beschluss vom 04.11.1998 – VIII ZB 12/98). Bei Honorarkräften des Landes Berlin kann daher das Entgelt der Tarifbeschäftigten als Referenz herangezogen werden. Die neu zu bestimmende Obergrenze muss daher im Bereich des Tabellenentgelts der Tarifbeschäftigten bleiben.

Wird die allgemeine **JAEG mit dem Faktor 1,2 multipliziert,** bleibt das Ergebnis innerhalb des Tabellenentgelts: **Für das Jahr 2020 beträgt das Ergebnis 75.060 Euro,** monatlich also 6.255 Euro. Bei Tarifbeschäftigten würde dieses Entgelt (ohne Sonderzuwendung) erst in E 15 Stufe 5 überschritten werden.

Ich lege daher als **neue Obergrenze zur Höhe der Vergütung aus der Honorartätigkeit (Tz. II 2.1 des RS) das 1,2-fache der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze fest** und bitte darum, auch rückwirkend entsprechend zu verfahren. Sollten trotz geänderter Obergrenze Überzahlungen entstanden sein, sollte das Rechtsamt des

Bezirk prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine Rückforderung für Zeiträume vor Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 31/2019 ausgeschlossen sein könnte. Dies könnte gegebenenfalls in Betracht kommen, da die Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit vor Geltung des Rundschreibens ohne Obergrenze der Einkünfte erfolgte.

Ich hoffe, dass ich hiermit die Problempunkte klären konnte, anderenfalls bitte ich um Rückmeldung. **Das Tariferferat wird zeitnah eine Aktualisierung des Rundschreibens IV Nr. 31/2019 vornehmen.** Die Änderungen können jedoch sofort angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Mayr